

BGer 8C 96/2016 vom 22. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_96_2016

FR: TF 8C 96/2016 du 22 avril 2016

IT: TF 8C 96/2016 del 22 aprile 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden (BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden (BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen).

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Rechts auf eine öffentliche Verhandlung. Er habe eine Parteibefragung beantragt, um sich namentlich zur (fehlenden) Stellungnahme seiner behandelnden Psychiaterin beziehungsweise zur Einschätzung des psychiatrischen Gutachters, zu seiner Arbeitsunfähigkeit auch nach zehnjährigem Rentenbezug und zu seinem Gesundheitszustand aus kardiologischer Sicht zu äussern. Für den Prozess vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt Art. 61 lit. a ATSG , dass das Verfahren in der Regel öffentlich ist. Es wird damit der von Art. 6 Ziff. 1 EMRK geforderten Öffentlichkeit des Verfahrens Rechnung getragen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, N. 30 zu Art. 61 ATSG), welche im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren zu gewährleisten ist (BGE 122 V 47 E. 3 S. 54 mit Hinweisen; in BGE 131 V 286 nicht publizierte E. 1.2 des Urteils C 13/05 vom 24. August 2005). Blosser Beweisabnahmeanträge, wie sie der Beschwerdeführer gestellt hat, sind indessen von Art. 6 Ziff. 1 EMRK nicht erfasst (Urteil des EuGMR i.S. Hurter gegen die Schweiz vom 15. Dezember 2005, Nr. 53146/99, Ziff. 34; BGE 134 I 140 E. 5.2 S. 147). Dass die Vorinstanz darauf verzichtet hat, eine öffentliche Verhandlung zur Parteibefragung durchzuführen, vermag daher keine Verletzung dieser EMRK-Bestimmung zu begründen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beanstandet Ziffer 3 des Urteilsdispositivs ("Die Beschwerde wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 1'150.00 zu bezahlen."). Es liegt ein offensichtlicher Redaktionsfehler vor, der durch Berichtigung durch die Vorinstanz korrigiert werden kann.

E. 4

Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Bericht seiner behandelnden Psychiaterin Frau Dr. med. C. _____ vom 20. Januar 2016. Als neues Beweismittel (echtes Novum) bleibt dieser im Verfahren vor dem Bundesgericht unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.; Urteil 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 4.2.2).

E. 5

Die Verwaltung hatte den Rentenanspruch des Beschwerdeführers gestützt auf die Vorgaben der 6. IV-Revision zu überprüfen. Diese Bestimmungen betreffen Renten, welche bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden (erstes Massnahmenpaket, Schlussbestimmungen der Änderung des IVG vom 18. März 2011, AS 2011 5659; BGE 139 V 547). Massgeblich und zu beurteilen war, ob ein solches Beschwerdebild bei der Rentenzusprechung vorlag und damit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen gegeben sind, und ob eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ATSG besteht, dies auch unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer am 24. Januar 2014 einen weiteren Unfall erlitten hat. Verwaltung und Vorinstanz haben sich dabei auf das asim-Gutachten vom 14. Oktober 2014 gestützt. Die asim-Ärzte bescheinigten aus gesamtmedizinischer Sicht für die aktuelle Tätigkeit als Schulsozialarbeiter eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit von 10 Prozent beziehungsweise eine Arbeitsfähigkeit von 90 Prozent. Das kantonale Gericht hat sich zu den dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Einwänden eingehend geäussert.

E. 6

Nach Einschätzung des psychiatrischen Gutachters konnte keine Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden. Es liege ein klassisches syndromales Symptombild nach Distorsion der Halswirbelsäule vor, im weitesten Sinne ein neurasthenes Beschwerdebild. Diese Diagnose gehört nach der Rechtsprechung zu den genannten unklaren Beschwerden (BGE 139 V 547 E. 2.2 S. 550). Sie lässt allein jedoch nicht auf den Schweregrad der Störung schliessen (BGE 141 V 281 E. 2.1.1 S. 286). Der psychiatrische Gutachter bescheinigt eine 100-prozentige Arbeitsfähigkeit. Damit ist ein invalidisierendes Leiden von erheblicher Schwere auch im Sinne der Rechtsprechung von BGE 141 V 281 nicht gegeben. Konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit dieser gutachtlichen Einschätzung waren nicht zu erkennen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227; 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353). Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen die dazu ergangenen vorinstanzlichen Feststellungen nicht als offensichtlich unrichtig oder rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen.

E. 7

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.